



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 29.03.2022	Beschlussvorlage	2022/116
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Harburg zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Produkt/e:

111-600 Interne Dienste

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	04.05.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
N	09.05.2022	Kreisausschuss
Ö	12.05.2022	Kreistag

Anlage/n:

1

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Zweckvereinbarung zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle zwischen dem Landkreis Harburg und dem Landkreis Lüneburg wird zugestimmt.

Sachlage:

Das europäische und das nationale Vergaberecht schreiben streng formalisierte Verfahren vor, die nicht nur einen sparsamen Umgang mit Steuergeldern, sondern auch einen europaweiten Wettbewerb zwischen Unternehmen garantieren sollen.

Allgemein stellt das Vergabewesen sowohl im europaweiten (oberschwelligen) als auch im nationalen (unterschwelligen) Bereich eine hochkomplexe Rechtsmaterie dar, die formell und materiell stetig im Fluss ist. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben sehen insbesondere eine Einführung der elektronischen Vergabe (eVergabe) vor. Nachdem die Inhalte der Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU, RL 2014/23/EU) in nationales Recht umgesetzt wurden, sind öffentliche Auftraggeber gem. § 81 VgV seit dem 18. Oktober 2018 verpflichtet, europaweite Ausschreibungen komplett digital – per eVergabe – durchzuführen.

Vergabeverfahren sind aufwendiger geworden, weshalb sie von vielen Fachdiensten nicht mehr ohne externe Unterstützung durchgeführt werden können. In vielen Fällen werden Rechtsanwaltsbüros beauftragt, die ihrerseits wieder durch Vergabeverfahren ausgewählt werden müssen. Die Kosten sind hoch. Zwar hat der

Landkreis Lüneburg eine zentrale Submissionsstelle, die jedoch nicht das ganze Vergabeverfahren durchführt. Zur Entlastung und zur Sicherung der Verfahrensqualität hat der Landkreis Lüneburg nach kommunalen Partnern Ausschau gehalten.

Der Landkreis Harburg hat unter Einbeziehung einiger seiner interessierten kreisangehörigen Kommunen ein Vergabemanagementsystem erworben und eine Zentrale Vergabestelle im eigenen Hause geschaffen. Diese ist mit fachlich versierten Experten besetzt und erbringt den vollen Leistungsumfang.

Alternativ wäre auch die Hansestadt Lüneburg in Betracht gekommen, die aber keine volle Vergabestelle eingerichtet hat.

Deshalb wurde Kontakt zum Landkreis Harburg aufgenommen, der sich grundsätzlich zur Zusammenarbeit bereit erklärte. Da die dortige Vergabestelle noch nicht sehr lange tätig war, wurden Erfahrungen gesammelt und Details geklärt. Der Bedarf beim Landkreis Lüneburg wurde intern abgefragt. Die personelle Besetzung der Zentralen Vergabestelle wird mit der Zahl der Verfahren aufwachsen. Zunächst werden Erfahrungen gesammelt. Perspektivisch ist mit einem kontinuierlichen Anwachsen der Zusammenarbeit zu rechnen. Auch eine Beteiligung der Kommunen des Landkreises Lüneburg ist für die Zukunft denkbar.

Das Personal wird beim Landkreis Harburg angesiedelt sein. Strukturell ergibt sich eine Parallele zur RPA-Kooperation, wo der Landkreis Lüneburg die Federführung übernommen hat. Zur Angleichung der internen Prozesse wird die verwaltungsinterne Regelung zu Vergaben des Landkreises Lüneburg angepasst. Die Rahmenbedingungen wurde in verschiedenen Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes abgestimmt.

Somit wird vergaberechtliche Kompetenz zentral gebündelt, die Transparenz erhöht und eine rechtskonforme Durchführung der anfallenden Vergabeverfahren in sämtlichen Bedarfsstellen sichergestellt. Um die Aufgabenübertragung rechtswirksam vollziehen zu können, ist im Verhältnis zu dem Landkreis Harburg gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG der Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung erforderlich, welche dieser Beschlussvorlage als Entwurf beigefügt ist. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde vorab dem Niedersächsischen Innenministerium vorgelegt. Bedenken wurden nicht geäußert.

Für die Beschlussfassung ist der Kreistag zuständig.

Im Haushalt des Landkreises Lüneburg sind 50.000 € angesetzt. Finanziell wird die Neuorganisation jedoch nicht zu einer Mehrbelastung führen, weil mittelfristig eigene Arbeitskraft eingespart werden kann und hohe Rechtsanwalts honorare entfallen werden. Die Vergütungssätze des Landkreises Harburg richten sich gemäß § 6 Abs. 2 der Zweckvereinbarung nach der Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand in Niedersachsen. Dies sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen höheren Dienstes z.Z. 89 € pro Stunde netto. Die Rechtsanwaltsvergütungen, die der Landkreis Lüneburg aktuell zahlt liegen zwischen 195 € und 230 € netto. Die Vergütung unterliegt der Umsatzsteuer.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Zweckvereinbarung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| a) für die Umsetzung der Maßnahmen: | _____ € |
| b) an Folgekosten: | _____ 50.000€ |
| c) Haushaltsrechtlich gesichert: | 50.000 € |

—

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



ZWECKVEREINBARUNG

(ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG)

zwischen

**dem Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),
vertreten durch den Landrat**

und

**dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
vertreten durch den Landrat**

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i.V.m. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren des Landkreises Lüneburg durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass Aufgaben des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg werden Kosten gespart und die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessert.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtskonformität bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (4) Mit dieser Kooperationsvereinbarung streben die Landkreise Harburg und Lüneburg an, Vergaben des Landkreises Lüneburg nach Maßgabe dieser Vereinbarung mithilfe der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg abzuwickeln. Dabei soll jedoch schrittweise vorgegangen werden, damit Erfahrungen gesammelt werden können und insbesondere keine Überbeanspruchung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg eintritt. Deshalb startet die Kooperation mit wenigen Fällen und soll in enger Abstimmung der Kooperationspartner mittelfristig ausgebaut werden. In Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg kann der Landkreis Harburg nach einer Erprobungsphase von etwa einem Jahr Personal einstellen, das zur Erledigung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für den Landkreis Lüneburg ganz oder teilweise eingesetzt wird.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Der Landkreis Lüneburg kann die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg mit der Durchführung von Vergabeverfahren in Einzelfällen betrauen. Eine Verpflichtung des Landkreises Harburg zur Übernahme besteht nicht. Die Übernahme eines Verfahrens wird unverzüglich angezeigt. Ein übernommenes Verfahren kann allerdings nur im Einverständnis mit dem Landkreis Lüneburg wieder zurückgegeben werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet in Einzelfallabsprache mit dem Landkreis Lüneburg folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
 - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
 - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterauswahlprüfung / Bieterauswahl nach Teilnahmewettbewerb. Die Vorschläge des Landkreises Lüneburg sind maßgeblich.
 - c) Zusammenstellen der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Leistungsverzeichnisse und dem Vergabevorschlag
 - d) formale Prüfung der Ausschreibungsunterlagen des Landkreises Lüneburg
 - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
 - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)

- g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
 - h) die Durchführung der Submission / Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
 - i) summarische rechnerische und formale Prüfung der Angebote
 - j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter und Aufklärung
 - k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben
 - l) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
 - m) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
 - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
 - p) verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadensersatzklagen)
- (3) Der Landkreis Lüneburg leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission / Angebotsöffnung) mit der Zentralen Vergabestelle
 - b) Ausfüllen des Meldebogens
 - c) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen sowie sonstige zur erschöpfenden Beschreibung der Leistung notwendigen Unterlagen
 - d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - e) fachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - f) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
 - g) Erstellung von eigenen Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Lüneburg (Dienstanweisung/Vergabeordnung). Eine Harmonisierung mit den Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Harburg wird angestrebt.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die Regelungen (z.B. Dienstanweisung Vergabe) des Landkreises Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg dürfen einfache Schreiben / Bieterkommunikation für den Landkreis Lüneburg abwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag im Verhältnis zum Bieter erteilen, sofern die interne Zustimmung zur Zuschlagserteilung im

Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle des Landkreises Lüneburg erfolgt ist.

- (6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt. Die in der Dienstanweisung des Landkreises Lüneburg vorgeschriebene Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg vor der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und die erste Durchsicht nach der Submission, wird von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nach Maßgabe des Absatzes 2 lit. d) und i) sichergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landkreises Lüneburg erhält während des gesamten Verfahrens einen Lesezugriff auf die elektronische Verfahrensakte. Diese enthält die gesamte Verfahrensdokumentation. Die Prüfung des Vergabevorschlags vor der Zuschlagserteilung verbleibt bei dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg handeln im Namen und für den Landkreis Lüneburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg. In allen Schreiben ist ausreichend deutlich zu machen, dass Erklärungen für den Landkreis Lüneburg abgegeben werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten/Zusammenarbeit

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nicht selbst beantworten können, sind dem Landkreis Lüneburg möglichst unverzüglich zuzuleiten. Die Antworten werden unverzüglich vom Landkreis Lüneburg an die Zentrale Vergabestelle gesendet.
- (3) Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg benennen je für sich eine zuständige Ansprechpartnerin bzw. einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertretung für die Kooperation. Nur die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner bzw. die Vertretung des Landkreises Lüneburg kann den Kontakt zu ihrem bzw. seinem Gegenüber beim Landkreis Harburg aufnehmen und ein Verfahren zur Durchführung auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung anmelden. Erst mit der Bestätigung durch die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner des Landkreises Harburg kommt ein Auftrag zustande. Anfrage und Bestätigung müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 5 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Der Landkreis Lüneburg gibt dem Landkreis Harburg hierzu die notwendigen Vorgaben.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle bieten für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Bedarfs Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Lüneburg trägt die Kosten für die Unterstützungsleistungen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg. Dies umfasst Personal- und Sachaufwand des Landkreises Harburg und externe Aufwendungen.
- (2) Der Personal- und Sachaufwand des Landkreises Harburg wird nach Stundensätzen vergütet. Das gilt für die Durchführung von Vergabeverfahren und für alle sonstigen Leistungen, wie z.B. Schulungen und Beratungen einschließlich Vor- und Nachbereitung. Der Erstattungssatz entspricht für jede aufgewendete Arbeitsstunde dem jeweils geltenden vom Niedersächsischen Finanzminister durch Rechtsverordnung oder Erlass festgesetzten Pauschsatz für Verwaltungsaufwand für die einschlägige Laufbahngruppe. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachaufwendungen des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip).
- (3) Die einmaligen und laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems hat der Landkreis Lüneburg direkt an den Systemhersteller zu zahlen.
- (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt der Landkreis Lüneburg entsprechend dem bei ihm verfahrenstechnisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen oder externe Beratungsleistungen beispielsweise für Rechtsanwälte, Architekten oder Ingenieure. Die Beauftragung externer Beratungsleistungen ist vorab mit dem Landkreis Lüneburg abzustimmen.
- (5) Sollte die Leistung der Zentralen Vergabestelle der Umsatzsteuer unterliegen, weist der Landkreis Harburg die Umsatzsteuer aus und stellt sie dem Landkreis Lüneburg in Rechnung. Dies gilt auch, wenn sich die Umsatzsteuerpflicht erst im Nachhinein bestätigt. In diesem Fall sind neue Rechnungen erforderlich. Solange eine Umsatzsteuerpflicht nicht feststeht, erbringt der Landkreis Lüneburg für die Dienstleistung des Landkreises Harburg Zahlungen nach Absätze 2 und 3 ohne Beaufschlagung der Umsatzsteuer.

§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für den Landkreis Lüneburg wahr. Der Landkreis Lüneburg haftet im Außenverhältnis für Schäden Dritter und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Harburg für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 bzw. der Umfang der übernommenen Vergaben angepasst oder umgestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.

- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am xxxxxx in Kraft. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder an den Landkreis Lüneburg zurück. Bereits begonnene bzw. laufende Vergabeverfahren werden gemeinsam zu Ende geführt.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Lüneburg, das nach § 1 Abs. 4 Satz 4 dieser Vereinbarung vom Landkreis Harburg eingestellte Personal analog § 613 a BGB zu übernehmen, wenn die betroffenen Beschäftigten dies wünschen und der Landkreis Harburg einverstanden ist. Widerspricht der oder die Beschäftigte und kann er oder sie nicht sinnvoll in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft beschäftigt werden, zahlt der Landkreis Lüneburg die Personalkosten nach Spitzabrechnung für drei Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung voll und danach für weitere zwei Jahre zur Hälfte soweit sich in dieser Zeit keine Verwendung in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft ergeben haben wird.

Der Landrat
des Landkreises Harburg

Der Landrat
des Landkreises Lüneburg